

STATUTEN

der

Schweizerischen Braumeister-Vereinigung



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Name	2
Art. 2 Sitz	2
Art. 3 Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 4 Aufnahmekriterien	2
Art. 5 Aufnahme	2
Art. 6 Austritt	3
Art. 7 Ausschluss	3
III. Organisation	3
Art. 8 Organe	3
Art. 9 Generalversammlung	3
Art. 10 Vorstand	3
Art. 11 Revisionsstelle	4
IV. Finanzierung und Haftung	4
Art. 12 Mittel	4
Art. 13 Haftung	4

Statuten der Schweizerischen Braumeister-Vereinigung

Anmerkung: alle im folgenden Text genannten Funktionen beziehen sich in ihrer Bezeichnung immer gleichwertig auf eine weibliche Funktionsinhaberin oder einen männlichen Funktionsinhaber, z.B. Präsident

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen **Schweizerische Braumeister-Vereinigung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

¹ Die Schweizerische Braumeister-Vereinigung hat ihren Sitz in Zürich, Schweiz (*).

Art. 3 Zweck

¹ Die Schweizerische Braumeister-Vereinigung bezweckt den Erfahrungsaustausch und das Studium technischer Fragen in der Getränkewirtschaft sowie die Pflege der Kameradschaft unter ihren Mitgliedern.

² Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden periodische Zusammenkünfte, Fachvorträge und Exkursionen organisiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahmekriterien

¹ Folgende Personen können Mitglieder der Schweizerischen Braumeister-Vereinigung werden:

- a) Personen, die eine Braumeisterschule oder eine gleichwertige Ausbildung (z.B. Lebensmitteltechnologien mit höherer Fachprüfung, Absolventen einer Hochschule TU oder ETH) erfolgreich abgeschlossen haben und in einer Schweizer Brauerei, in einem Schweizer Getränkeproduktionsbetrieb oder in zugewandten Schweizer Institutionen (wie externe Labors und Zulieferindustrie) tätig sind.
- b) Technische Leiter, Abteilungsleiter oder Kaderzugehörige von Schweizer Brauereien, Schweizer Getränkeproduktionsbetrieben oder zugewandten Schweizer Institutionen (wie externe Labors und Zulieferindustrie), sofern sie für die Herstellung, die Abfüllung, die Qualitätssicherung oder die Produktentwicklung verantwortlich sind.
- c) Schweizer Staatsangehörige, die eine Braumeisterschule oder eine gleichwertige Ausbildung (z.B. Lebensmitteltechnologien mit höherer Fachprüfung, Absolventen einer Hochschule TU oder ETH) erfolgreich abgeschlossen haben und in einer Brauerei, einem Getränkeproduktionsbetrieb oder in zugewandten Institutionen (wie externe Labors und Zulieferindustrie) im Ausland tätig sind.

Art. 5 Aufnahme

¹ Name, Stellung und Werdegang neu aufzunehmender Mitglieder sind auf Grund eines Aufnahmeformulars mit Empfehlung von zwei Mitgliedern dem Vorstand mitzuteilen, der über die Aufnahme entscheidet.

² Der Bewerber wird schriftlich über Aufnahme oder Abweisung orientiert. Abweisungsgründe werden nicht bekannt gegeben.

Art. 6 Austritt

¹ Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

Art. 7 Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder welche, die ihren Beruf oder ihre Tätigkeit wechseln, können ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist zu begründen. Das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung bleibt vorbehalten.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe der Schweizerischen Braumeister-Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Vereinigung.

² Ihr stehen im Besonderen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- c) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht,
- d) Entlastungserklärung an die Organe,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages

³ Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder werden schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

⁴ Jede statutengemäss eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

⁵ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlabstimmungen entscheidet das Los.

⁶ Beschlüsse über Statutenänderungen, die Fusion und die Auflösung der Vereinigung bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

⁷ An der Versammlung werden ein Protokoll und eine Präsenzliste geführt.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, sowie bis zu 6 Beisitzer.

² Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird möglichst auf eine repräsentative Vertretung der Schweizer Brauerei- bzw. Getränkewirtschaft geachtet (geographische Verteilung, Brauereigrösse).

³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus, entscheidet über die Mitgliedschaft (gemäss Art. 5 bis 7), organisiert die Anlässe und wahrt die Interessen der Vereinigung. Der Vorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

² Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 12 Mittel

¹ Ein jährlicher Beitrag von maximal CHF 100.00 wird erhoben, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.

² Für in den Ruhestand übertretende Mitglieder ist der Beitrag freiwillig.

Art. 13 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 06. September 2015 in Rheinfelden angenommen und ersetzen die Statuten vom 01. September 2013.

Ort und Datum: Rheinfelden, den 06. September 2015

Der Präsident:



Martin Rouiller

Die Sekretärin:



Simona Zwahlen

(*) Adresse der Schweizerischen Braumeister-Vereinigung:

Haus der Getränke / Engimattstrasse 11 / 8059 Zürich bzw. Adresse des amtierenden Präsidenten